

Gemeinde Spahnharrenstätte
Landkreis Emsland



**Begründung mit Umweltbericht
zum Bebauungsplan Nr. 19
„Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungs-
anlagen)“
der Gemeinde Spahnharrenstätte**

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Wehmer Straße 3
49757 Werlte
Tel.: 05951 - 951012
Fax: 05951 - 951020
j.mueller@bfs-werlte.de

INHALT	SEITE
1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG	4
1.1 GELTUNGSBEREICH.....	4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS.....	4
1.3 PLANUNGSZIELE.....	6
2 PLANUNGSINSTRUMENTE	6
3 RAHMENBEDINGUNGEN	7
3.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	7
3.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN.....	7
3.3 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN.....	8
4 INHALT DES PLANES	9
4.1 PLANUNGSKONZEPT	9
4.2 FESTSETZUNGEN	12
4.3 BESCHREIBUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN	13
4.4 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	29
4.4.1 Verkehrserschließung.....	29
4.4.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung.....	29
4.4.3 Energieversorgung	29
4.4.4 Abfallbeseitigung	29
5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....	30
5.1 BELANGE DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	30
5.2 GARTENBAUBETRIEBE I.S.V. § 35 (1) NR. 2 BAUGB	30
5.3 BELANGE DER VERSORGUNG UND VON ORTSGEBUNDENEN GEWERBLICHEN BETRIEBEN I.S.V. § 35 (1) NR. 3 BAUGB.....	31
5.4 SONSTIGE GEWERBLICHE ANLAGEN I.S.V. § 35 (1) NR. 4 BAUGB (z.B. TIERHALTUNGSANLAGEN).....	31
5.5 BELANGE DER WIND- UND WASSERENERGIE	32
5.6 BIOGASANLAGEN.....	32
5.7 BELANGE DER KERNENERGIE (§ 35 (1) NR. 7 BAUGB).....	32
5.8 BELANGE DER WEHRTECHNISCHEN DIENSTSTELLE MEPPEN (WTD 91).....	32
5.9 BELANGE DER WEHRBEREICHsverwaltung NORD.....	33
6 UMWELTBERICHT	34
6.1 EINLEITUNG	34
6.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes	34
6.1.2 Ziele des Umweltschutzes.....	34
6.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete	36
6.2 BESTANDSAUFNAHME.....	36
6.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch).....	36
6.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft	37
6.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	38
6.3 PROGNOSE UND MAßNAHMEN.....	39
6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz.....	39
6.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft	39
6.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter	40
6.3.4 Wechselwirkungen	40
6.3.5 Nullvariante.....	41

6.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG)	41
6.5	SONSTIGE BELANGE DES UMWELTSCHUTZES	41
6.6	ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT	42
6.6.1	Methodik	42
6.6.2	Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	42
6.6.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
7	ABWÄGUNGSERGEBNIS	43
8	VERFAHREN	44
	ANLAGE	44

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“ der Gemeinde Spahnharrenstätte umfasst den überwiegenden Teil der Gemarkung von Spahnharrenstätte. Es liegt südlich, westlich und nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die südlich, westlich und nördlich der Ortslage gelegenen Acker- und Grünlandflächen. Die Ortslage mit den angrenzenden Waldflächen ist vom Plangebiet ausgespart. Die Abgrenzung nach Süden und Westen bildet hauptsächlich die Gemarkungsgrenze, im Südosten bildet die Abgrenzung des Naturschutzgebietes „Theikenmeer“ die Plangebietsgrenze.

Im Nordwesten und Nordosten verläuft die Plangebietsgrenze entlang der vorhandenen größeren Waldflächen. Im Norden stellt außerdem das Naturschutzgebiet „Oberlauf der Ohe“ die Abgrenzung dar.

Nach Osten hin, nördlich der Ortslage von Harrenstätte, wird das Plangebiet durch die Kreisstraße 124 (Loruper Straße) begrenzt. Südlich der Ortslage von Harrenstätte stellt die Landesstraße 62 (Werlter Straße) die Abgrenzung nach Osten dar.

Der Bereich östlich der Ortslage wird nicht überplant. Hier ist bereits eine starke Zersiedelung der Landschaft durch Tierhaltungsanlagen gegeben. Eine Überplanung dieses Bereiches zum Schutz der Landschaft ist nach Auffassung der Gemeinde daher derzeit nicht erforderlich.

Insgesamt besitzt das Plangebiet eine Flächengröße von ca. 1.540 ha.

1.2 Anlass und Erfordernis

Der Gemeinde Spahnharrenstätte liegen derzeit mehrere Anträge auf Errichtung von neuen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vor. Bei neugeplanten Tierhaltungsanlagen werden aus wirtschaftlichen Gründen immer größere Stallanlagen mit arbeitssparender Betriebstechnik angestrebt. Die Gemeinde erwartet somit, dass die Tendenz, weiterhin größere Stallanlagen an neuen Standorten zu planen und zu bauen, auch zukünftig anhalten wird.

Ein erheblicher Anteil der in Spahnharrenstätte in den vergangenen Jahren entstandenen sowie der neu geplanten Stallbauten liegt in bisher noch weitgehend gering zersiedelten Außenbereichsflächen. Weil sich neue und i.d.R. größere Stallanlagen in vielen Fällen aus Platz- oder Emissionsgründen nicht im dörflichen Bauzusammenhang auf den ursprünglichen Hofstellen errichten lassen, wurden bzw. werden Standorte im Außenbereich bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu Nachbarbebauung einhalten zu können.

Insgesamt befinden sich im Außenbereich von Spahnharrenstätte bereits 15 reine Stallstandorte mit insgesamt 34 Einzelställen.

Dieser anhaltende Trend führt in der Gemeinde Spahnharrenstätte zu einer zunehmenden Zersiedelung der freien Landschaft und stellt eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Zersiedelung der Landschaft durch Stallanlagen mit der einhergehenden Luftbelastung, die mit der Intensivtierhaltung verbunden ist, führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft und gleichzeitig zu Immissionskonflikten mit der vorhandenen Wohnbebauung.

Stallanlagen werden nach gegenwärtiger Rechtslage, auch wenn es sich nicht um landwirtschaftliche Anlagen (i.S. des § 35 Abs.1 Nr.1 i.V.m. § 201 BauGB) sondern um gewerbliche Tierhaltungsanlagen (gem. § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB) handelt, im Außenbereich auch abseits der Ortslagen und abseits von bestehenden landwirtschaftlichen Hofstellen zugelassen.

Die rechtliche Basis dieser Entwicklung ist die Auslegung des § 35 BauGB durch die Rechtsprechung (BVerwG, Beschluss vom 27.06.1983, 4 B 206.82, J(D/W Nr. 0872; VGH München, Urt. V. 26.3.1975, 39 II 73 JDW 2162 OVG Lüneburg) nach der sowohl landwirtschaftlich genutzte Stallanlagen (i.S.v. § 35 (1) Nr. 1 BauGB) als auch gewerblich genutzte Stallanlagen (i.S.v. § 35 (1) Nr. 4 BauGB), die nach der bestehenden Rechtsprechung wegen ihrer städtebaulichen Probleme im Außenbereich ausgeführt werden „sollen“, im Grundsatz dort zugelassen werden.

Mit der v.g. Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft geht eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion des Außenbereichs und auch dessen Entwicklungsfähigkeit einher. Insbesondere die Funktion der Außenbereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Wohnbevölkerung in freier und unverbrauchter Natur geht dadurch verloren. Der Außenbereich wird zersiedelt und steht dem Erholungsbedürfnis der Bürger nicht mehr in der erforderlichen Qualität hinsichtlich Ruhebedürfnis, Landschaftsbild und geringer Geruchsbelastung zur Verfügung.

Die Freihaltung der Landschaft und deren Schutz vor Eingriffen und Zersiedelung sowohl für ruhige Freizeit-, Erholungs- als auch für Naturfunktionen stellt außerdem grundsätzlich einen gewichtigen Belang im Sinne des „Integritätsinteresses“ von Natur und Landschaft dar.

Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.

Bei der Planung kommt es nicht darauf an, dass Flächen, die von Bebauung freigehalten werden sollen, aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind. Auch der „profane“ Außenbereich hat Bedeutung für die Erholung und stellt einen wichtigen Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen dar, der zu erhalten ist.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte verfolgt mit dem vorliegenden Bebauungsplan daher die Absicht, eine weitere Zersiedelung der im Gemeindegebiet noch vorhandenen freien Landschaft durch den Bau von Tierhaltungsanlagen o.ä. Vorhaben zu unterbinden.

Eine Gemeinde kann grundsätzlich auch städtebauliche Ziele verfolgen, die mehr auf Bewahren als auf Veränderung der vorhandenen Situation ausgerichtet sind (vgl. Beschluss des BVerwG vom 18.12.1990 Az. 4NB 8/90).

Außerdem soll mit der vorliegenden Planung den tierhaltenden Betrieben Planungssicherheit für ihre Vorhaben gegeben und gleichzeitig verhindert werden, dass die noch vorhandenen Freiflächen von größeren gewerblichen Anlagen bzw. Investoren besetzt werden können.

1.3 Planungsziele

Neben den allgemeinen Zielen der Bauleitplanung im Sinne von §1 Abs.5 BauGB, die dazu beitragen sollen „eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für einen allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln“ hat sich die Gemeinde Spahnharrenstätte bei der vorliegenden Planung die folgenden besonderen Ziele gesetzt:

- Freihaltung der bislang nicht oder nur gering bebauten Bereiche der Gemarkung von außenbereichsprivilegierten Tierhaltungsanlagen mit u.U. dazugehörigen Biogasanlagen, insbesondere zur Erhaltung der Erholungsfunktionen und des Naturpotentials der freien und unverbauten Landschaft.
- Berücksichtigung der Belange der in der Gemeinde Spahnharrenstätte bzw. im Plangebiet bestehenden Tierhaltungsbetriebe sowie der landwirtschaftlichen Betriebe, auch mit der Zielsetzung, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen (z.B. aufgrund der nur in eingeschränktem Umfang verfügbaren Flächen- oder Emissionspotentiale) den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht aufzuerlegen.

2 Planungsinstrumente

Folgende Planungsinstrumente stehen zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. zum Schutz des Außenbereichs vor zunehmender Inanspruchnahme durch Bebauung zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen im Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB an anderen Stellen,
- Aufstellung von (event. einfachen) Bebauungsplänen mit Ausweisung der von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB für den Außenbereich und/oder Festsetzung von Sondergebieten für Tierhaltungsanlagen.

Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, im Flächennutzungsplan durch Darstellung von Nutzungsbeschränkungen, Grenzwerte für Geruchsimmissionen zu regeln sowie in Bebauungsplänen durch Festsetzungen zur Art der Nutzung den Umfang der Tierhaltung zu begrenzen

(BVerwG 18.08.2009 sowie BVerwG 28.02.2002 sowie Prof. Dr. Wilhelm Söfker, Gutachten vom 24.06.2008).

Mit der vorliegenden Planung soll ein größerer Teilbereich der Gemeinde Spahnharrenstätte beordnet werden. Die Gemeinde hat sich daher entschieden einen einfachen Bebauungsplan mit von der Bebauung freizuhaltenen Flächen gemäß § 9 Abs. 1, Nr. 10 BauGB und überbaubaren Flächen festzusetzen. Damit kann die Gemeinde sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Stallanlagen steuern und diese Steuerung auf einen begrenzten Bereich des Gemeindegebietes, für den sie eine Regelung für erforderlich hält, beschränken. (BVerwG 17.12.1998 sowie OVG -Niedersachsen 08.12.2009)

3 Rahmenbedingungen

3.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der größte Teil des Plangebietes ist im RROP 2010 des Landkreises Emsland als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen natürlichen standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials ausgewiesen. Des Weiteren sind insbesondere im Südwesten des Plangebietes einige Teilgebiete als Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft dargestellt.

Im Süden und Südwesten ist außerdem ein größerer Teilbereich als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Der gesamte Bereich des Plangebietes ist, bis auf die Ortslage, zusätzlich als Vorbehaltsgebiet für Erholung ausgewiesen.

Des Weiteren verlaufen zwei regional bedeutsame Wanderwege von Norden nach Süden durch das Plangebiet. Ein weiterer regional bedeutsamer Wanderweg verläuft durch den nordwestlichen Randbereich des Plangebietes.

Angrenzend sind im Norden und Westen größere Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft dargestellt. Außerdem sind nördlich des Plangebietes sowie südlich und südöstlich Vorranggebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen. Östlich sind überwiegend Bereiche ohne Flächendarstellungen vorhanden.

Die vorliegende Planung unterstützt die im überwiegenden Teil des Plangebietes vorhandene Darstellung des RROP als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft durch die Sicherung der landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung. Gleichzeitig wird durch die geplante Freihaltung bestimmter Landschaftsbereiche von Bebauung die Erholungsfunktion der Landschaft, insbesondere im Umfeld der überörtlichen Wanderwege gesichert, die im RROP durch das Vorbehaltsgebiet Erholung festgeschrieben ist. Darüber hinaus werden mit der Planung auch die Vorranggebiete für Natur und Landschaft von Bebauung freigehalten. Die Planung entspricht somit den Zielen des RROP.

3.2 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel ist der größte Teil des Plangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Südwesten

des Plangebietes sind auch einige Bereiche als Flächen für die Forstwirtschaft ausgewiesen.

Nördlich und westlich angrenzend sind überwiegend Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt. Im Bereich der nördlich und östlich angrenzenden, bestehenden Naturschutzgebiete sind Maßnahmenflächen für Natur und Landschaft dargestellt. Östlich angrenzend sind Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.

3.3 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen nördlich, westlich und südlich der Ortslage von Spahnharrenstätte.

Die Fläche des Plangebietes umfasst den Bereich nördlich von Spahnharrenstätte von der Loruper Straße (K124) im Osten über die Börger Straße (L62) im Norden bis zur Sögeler Straße (K124) im Südwesten.

Südlich der Ortslage verläuft das Plangebiet von der Sögeler Straße im Westen bis zur Werlter Straße (L62) im Nordosten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich mehrere Einzelhoflagen und sonstige Tierhaltungsanlagen (Einzelställe). Große Bereiche sind jedoch fast völlig frei von Bebauung.

Folgende Landschaftsbereiche sind weitgehend unbebaut (s. Anlage 1):

Der Bereich südwestlich der Ortslage von Harrenstätte nordwestlich der Straße „Am Brink“ (Straße nach Ostenwalde) und um die Ortslage von Spahn herum (südlich und westlich bis zur Straße nach Werpeloh) ist weitgehend unbebaut bzw. es ist hier bisher keine Zersiedelung des Außenbereichs festzustellen. Hier sind im Außenbereich lediglich zwei landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen südlich von Spahn im Nahbereich der Ortslage vorhanden.

Ein weiterer noch vollständig unbebauter Bereich befindet sich weiter nördlich der Ortslage von Spahn etwa im Bereich des Lorup-Sögeler Weges und nördlich davon zwischen den hier gelegenen Waldflächen im Osten und dem Naturschutzgebiet „Oberlauf der Ohe“ im Nordwesten.

Im Bereich nordöstlich von Spahn und nordwestlich von Harrenstätte (etwa zwischen der Straße Herrenholz und der Harrenstätter Grenze) liegen ebenfalls noch Flächen die vollständig unbebaut sind. Wegen der Nähe zu den bestehenden Wohnbauflächen der Gemeinde sollte dieser Bereich ebenfalls von Tierhaltungsanlagen freigehalten werden, damit zusätzliche Immissionsbelastungen in diesem Bereich möglichst vermieden werden.

Auch die Ackerflächen nördlich der Ortslage von Harrenstätte etwa zwischen der Börger Straße (L 62) im Westen und der Loruper Straße (K 124) im Osten sind ebenfalls frei von jeglicher Bebauung.

Im Südosten des Plangebietes um das Naturschutzgebiet Theikenmeer bzw. am Theikenmeer liegt ebenfalls ein Bereich ohne nennenswerte Bebauung.

4 Inhalt des Planes

4.1 Planungskonzept

Plangebiet

Im Rahmen der Planung ist eine Bestandsaufnahme des Gemeindegebietes von Spahnharrenstätte unter folgenden Gesichtspunkten erfolgt:

- Wo befinden sich die bestehenden Tierhaltungsanlagen (in den Ortslagen und außerhalb)
- Wo sind noch größere völlig unbebaute Bereiche vorhanden
- Welche Ausschlussbereiche für zusätzliche Tierhaltungsanlagen bestehen (Naturschutzgebiete, Wald, u.ä.)

Aufgrund dieser Bestandsaufnahme ist zunächst die Abgrenzung des Plangebietes erfolgt. Dabei wurden größere Waldflächen, bestehende größere Naturschutzgebiete sowie die Ortslage vom Plangebiet ausgenommen, da in diesen Bereichen eine Ansiedlung von neuen Tierhaltungsanlagen nicht zu erwarten ist.

In Waldflächen sowie Naturschutzgebieten u.ä. ist in der Regel die Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht möglich.

Innerhalb der Ortslage sind zwar zahlreiche landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltungsanlagen vorhanden, aufgrund der in der Regel unmittelbaren Nachbarschaft von Fremdwohnhäusern ist hier jedoch mit keinen wesentlichen Erweiterungsmöglichkeiten dieser Anlagen zu rechnen.

Der Bereich östlich der Ortslage von Harrenstätte ist ebenfalls vom Plangebiet ausgenommen, da hier bereits zahlreiche Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vorhanden sind und eine Überplanung dieses Bereiches zum Schutz der Landschaft daher nicht mehr erforderlich scheint. Direkt angrenzend zur Ortslage Harrenstätte ist in dieser bisher nicht beplanten Fläche jedoch ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 21 getroffen worden, der diesen Bereich aus Immissionsschutzgründen ebenfalls von Stallanlagen freihalten soll.

Vorsorgeabstände

In einem zweiten Schritt sind Abstandsflächen zur bestehenden Wohnsiedlung in der Ortsmitte berücksichtigt worden, da die Gemeinde davon ausgeht, dass durch die hohe Zahl und die Lage der Tierhaltungsanlagen bereits eine Vorbelastung dieser Wohnsiedlung mit Geruchsimmissionen besteht. Die weitere Wohnbauentwicklung soll im Anschluss zu dieser bestehenden Wohnsiedlung im Bereich Neustadt (Ortsmitte) erfolgen, da hier der städtebaulich günstigste Standort besteht.

In einem Umkreis von 800 m um die bestehende Wohnsiedlung soll daher kein neuer Tierhaltungsstandort ausgewiesen werden.

Nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ist bei der Geruchsimmissionsbeurteilung als kleinster Radius eines Beurteilungsgebietes ein Abstand von

mindestens 600 m zu wählen. Für die Sicherung der zukünftigen weiteren Entwicklung der Gemeinde mit Wohnbebauung soll daher ein zusätzlicher Puffer von 200 m zu diesem Mindestradius als Vorsorgeabstand berücksichtigt werden. Gemäß dem Entwurf der VDI Richtlinie 4250 (Umweltmedizinische Bewertung von Bioaerosol-Immissionen) sind außerdem für die Reichweite von mikrobiellen Luftverunreinigungen z.B. für Pilze mittlere Reichweiten von ca. 650 m genannt. Nach Auffassung der Gemeinde ist ein Mindestabstand von 800 m zur bestehenden Wohnsiedlung für Neustandorte von Tierhaltungsanlagen auch unter diesem Gesichtspunkt im Sinne der Vorbeugung sinnvoll.

Die ursprünglichen Ortslagen von Spahn und Harrenstätte sind durch gemischte Bebauung mit zahlreichen landwirtschaftlichen Betrieben (mit Tierhaltung) geprägt. Sie sind in der Regel baurechtlich als Dorfgebiet zu bewerten.

In diesen Bereichen kann nur eine Eigenentwicklung im Rahmen der § 34 und § 35 des BauGB erfolgen. Da hier in der Regel bereits eine starke Vorbelastung durch landwirtschaftliche Geruchsimmissionen besteht, sind nach Auffassung der Gemeinde zu den ursprünglichen Dorflagen besondere Vorsorgeabstände nicht erforderlich.

Auch zu der in der östlichen Ortslage von Harrenstätte im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Wohnsiedlung aus den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts ist nach Auffassung der Gemeinde kein besonderer Vorsorgeabstand erforderlich. Diese Fläche ist im Osten und Süden von Wald umgeben. Nördlich befindet sich der Gewerbestandort von Spahnharrenstätte und westlich die bebaute Ortslage. Eine weitere Entwicklung dieses Standortes ist daher nicht vorgesehen bzw. nur schwer möglich.

Zudem ist an diesem Standort bereits mit erheblichen Vorbelastungen aus in der Nähe gelegenen Tierhaltungsanlagen zu rechnen.

Erhaltung weitgehend unbebauter Bereiche

Der Bereich südwestlich der Ortslage von Harrenstätte, das Umfeld der Ortslage Spahn (ausgenommen der nordwestliche Bereich), die Flächen, die sich nördlich an die Ortslage von Harrenstätte anschließen sowie das Umfeld der Waldflächen bzw. der Vorranggebiete für Natur und Landschaft im nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich der Gemeinde stellen noch weitgehend unbebaute Bereiche dar. (siehe Kap. 3.3 und Anlage 1). Für diese Bereiche erscheint es geboten den hier noch unzersiedelten Außenbereich als Erholungslandschaft zu sichern.

In den übrigen Bereichen des Plangebietes in denen bereits eine Vorbelastung mit baulichen Anlagen besteht sollen den tierhaltenden Betrieben jedoch Erweiterungen ihrer Tierhaltungsanlagen ermöglicht werden bzw. bestehen bleiben. Diese Erweiterungsflächen sollen möglichst im Umfeld bereits bestehender Tierhaltungsanlagen ausgewiesen werden.

Für tierhaltende Betriebe, die sich erweitern müssen, aber an ihren Standorten keine Möglichkeit der Erweiterung haben, werden zusätzliche Standorte für

Tierhaltungsanlagen ebenfalls im Umfeld der bereits bestehenden Tierhaltungsanlagen ausgewiesen.

Insgesamt soll mit dieser Vorgehensweise die weitere ungesteuerte Zersiedelung der Landschaft mit Tierhaltungsanlagen unterbunden werden und gleichzeitig die Entwicklung der heimischen Tierhaltungsbetriebe gesichert werden.

Erweiterungsbedarf der Betriebe

Zur Ermittlung des Erweiterungsbedarfs der einzelnen Betriebe hat die Gemeinde eine Befragung der wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe durchgeführt. Betriebe ohne eigene Tierhaltung oder mit Hobbytierhaltung (die keinen wesentlichen Beitrag zum Einkommen erbringt) sind nicht berücksichtigt worden.

Neben den Angaben zu den bestehenden Betrieben wurden dabei auch die konkreten Entwicklungsabsichten ermittelt. Die Gemeinde hat daraufhin aus den angegebenen Erweiterungsabsichten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und nach Überprüfung der Plausibilität der angegebenen Entwicklung, Erweiterungsflächen vorgesehen. Diese sind mit den Betriebsinhabern in Einzelgesprächen abgestimmt worden. Betriebe denen im Plangebiet aufgrund von Restriktionen kein Standort ausgewiesen werden konnte und denen auch außerhalb des Plangebietes keine Fläche zur Verfügung steht, wurde von der Gemeinde außerhalb des Plangebietes eine Fläche zum Tausch angeboten.

Bei der Entwicklung sind nur konkrete und nachvollziehbare Erweiterungsabsichten berücksichtigt worden. Unkonkrete Erweiterungsabsichten bzw. lediglich vorgebrachte Forderungen nach Erweiterungsflächen wurden nicht berücksichtigt.

Änderungen der Entwicklungsabsichten, die durch eine spätere Veränderung der Betriebsumstände, z.B. durch eine Umstellung auf andere Tierarten oder durch Änderungen bei der Betriebsnachfolge entstehen oder Veränderungen aufgrund der Entwicklung der Marktsituation konnten dabei nicht berücksichtigt werden, da sie zwangsläufig zu erheblich überdimensionierten Flächendarstellungen führen würden und das Planungsziel in Frage gestellt hätten. Derartige Veränderungen der Umstände, stellen keine vorhersehbare Entwicklung dar und können bei Bedarf daher in späteren Änderungsverfahren berücksichtigt werden.

Die an den einzelnen Standorten tatsächlich bestehenden Erweiterungsmöglichkeiten werden u.a. wesentlich durch die Immissionssituation bestimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Stallanlagen ohne moderne Filtertechnik in der Regel zu erheblichen Geruchsemissionen führen. In der Schweinehaltung kann z.B. jedoch mit Hilfe von Filtertechnik erreicht werden, dass ab einem Abstand von ca. 100 m zu den Stallanlagen keine relevanten Geruchsbelastungen mehr auftreten.

Der Einsatz von „Biofiltern“ zählt zwar noch nicht zum allgemeinen „Stand der Technik“ (vgl. Urteil OVG Nds. Vom 10.11.2009 –1LB 45/08), er kann zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, insbesondere bei hoher Vorbelastung,

dennoch erforderlich werden. Eine uneingeschränkte Nutzung der festgesetzten überbaubaren Bereiche mit Stallanlagen ist daher nicht gegeben. Diese richtet sich, wie bisher, nach den einschlägigen Normen und Gesetzen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wie der TA Luft und der GIRL).

Alle übrigen Flächen außerhalb der festgesetzten Standorte sollen entsprechend den dargestellten Planungszielen von Bebauung freigehalten werden, ausgenommen von dieser Regelung bleiben die baulichen Anlagen, die das Landschaftsbild nicht zusätzlich beeinträchtigen bzw. die Anlagen der öffentlichen Versorgung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

Weitere Planungsgrundsätze

Bei der Festlegung der einzelnen Standorte sind außerdem folgende Grundsätze maßgeblich berücksichtigt:

1. Es sollen möglichst bestehende Standorte (Hofstellen, Stallanlagen) erweitert werden. Neue Tierhaltungsstandorte sollen nicht ausgewiesen werden, wenn dieses nicht unbedingt erforderlich ist.
2. Betriebe, die an ihrer Hofstelle keine Erweiterungsmöglichkeiten haben und die bisher keinen gesonderten Tierhaltungsstandort abseits ihrer Hofstelle haben sowie im Plangebiet nur in „ungeeigneten“ Bereichen (bisher vollständig unbebaute Bereiche / innerhalb des Vorsorgeabstandes zur Wohnbebauung / innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft) Eigentumsflächen aufweisen, jedoch geeignete Flächen außerhalb des Plangebietes haben, erhalten im Plangebiet keinen zusätzlichen Tierhaltungsstandort.
3. In bisher völlig unbebauten Bereichen sollen keine neuen Tierhaltungsstandorte entstehen.
4. In Vorranggebieten für Natur und Landschaft, die im RROP dargestellt sind, werden keine neuen Standorte ausgewiesen.

Die wesentlichen räumlichen Kriterien des Planungskonzeptes sind in der Anlage 1 zur Begründung dargelegt.

4.2 Festsetzungen

Im Plangebiet sind im Wesentlichen zwei Festsetzungen getroffen:

1. überbaubare Bereiche (Baufenster) in denen bauliche Anlagen errichtet werden können, soweit dieses im Rahmen des § 35 BauGB zulässig ist.
2. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.

Zu 1.

Die überbaubaren Flächen sind auf Grundlage einer Befragung der ortsansässigen wirtschaftenden Tierhaltungsbetriebe festgelegt worden und befinden sich in der Regel im Bereich landwirtschaftlicher Hofstellen oder von bestehenden Stallanlagen und geben dort Raum für Erweiterungen. Neue Standorte abseits von bisherigen Hofstellen/Stallanlagen wurden nur in wenigen Fällen

ausgewiesen. Diese liegen jedoch ebenfalls in der Regel in der Umgebung bestehender Stallanlagen oder landwirtschaftlicher Betriebe.

Die überbaubaren Bereiche werden durch Baugrenzen, die in der Regel zu den Nachbargrundstücken einen Abstand von 3 m einhalten, festgelegt.

Zu 2.

Außerhalb der o.g. überbaubaren Bereiche sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, bauliche Anlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft südlich, westlich und nördlich von Spahnharrenstätte (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere außenbereichsprivilegierte Vorhaben (insbesondere Stallanlagen) freigehalten werden. In diesen Bereichen sind nur die land- und forstwirtschaftliche Bodenertragsnutzung ohne Gebäude bzw. ohne größere bauliche Anlagen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig.

Für bauliche Anlagen, die bereits vorhanden sind (z.B. Feldscheunen, Güllebehälter, einzelne Windenergieanlagen u.ä.) und für bauliche Anlagen, die die freizuhaltenden Flächen nicht mehr als geringfügig beeinträchtigen (z.B. Tierunterstände bis zu einer Höhe von 4 m und einer Grundfläche von max. 70 qm, für die Jagdausübung unerlässliche bauliche Einrichtungen, der Wasserwirtschaft dienende bauliche Einrichtungen, Straßenbau- und Wasserbauvorhaben u.ä.) sind Ausnahmen zulässig.

Des Weiteren sind die gemäß § 35 (1) Nr. 3 genannten Vorhaben (öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen u.ä.) von dem Freihaltegebot ausgenommen, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Damit sollen insbesondere die Belange der öffentlichen Versorgung berücksichtigt werden.

4.3 Beschreibung der überbaubaren Flächen

Im Folgenden sind die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Bereiche beschrieben. Die Flächen sind anhand einer Betriebsbefragung der wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe ermittelt worden. Zur Ermittlung der Betriebsstruktur und zur Feststellung der konkret vorhandenen Erweiterungsabsichten ist eine Befragung der ansässigen Betriebe durchgeführt worden. Dabei wurden folgende Informationen erfasst (siehe Fragebogenmuster, Anlage 2):

- Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb sowie Zahl der Arbeitskräfte
- Angaben zum Alter des Landwirts und zur Betriebsnachfolge
- Bewirtschaftete Fläche
- Art und Zahl der vorhandenen Tierplätze
- Erweiterungsabsichten des Betriebes

Die Ergebnisse der Befragung und der durchgeführten Einzelgespräche mit den Betriebsleitern sind zur qualitativen Beschreibung der einzelnen Hofstellen und Stallanlagen im Nachfolgenden dokumentiert.

Eine abschließende immissionsrechtliche Beurteilung bzw. Überprüfung der einzelnen Standorte ist nicht erfolgt. Eine derartige konkrete Prüfung war auch nicht möglich, weil die tatsächliche Entwicklung der Betriebe (z.B. Tierart, Anzahl der Tiere, Zeitraum der Entwicklung, genaue Standorte der Anlagen) bei der überwiegenden Anzahl der Betriebe nicht sicher feststand, und eine „worst case“ Annahme zu einer fehlerhaften, unrealistischen Beurteilung der Immissionen geführt hätte. Eine uneingeschränkte Nutzung der festgesetzten überbaubaren Bereiche mit Stallanlagen ist daher nicht in jedem Fall sichergestellt.

Die konkret zulässige Nutzung der Flächen richtet sich neben den vorliegenden Festsetzungen, wie bisher, nach den einschlägigen Normen und Gesetzen (z.B. Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen wie der TA Luft und der GIRL), die jeweils zum Zeitpunkt der Bauantragstellung anzuwenden sind.

Fläche 19.1

Die Fläche befindet sich im nördlichen Plangebiet ca. 900 m nördlich der Ortslage. Östlich angrenzend verläuft die Gemeindestraße „Feldstraße“. Das Umfeld ist geprägt durch die umliegenden weiträumigen Ackerflächen. Direkt südlich der Fläche befindet sich eine ehemalige Bodenabbaufläche, die mit Gehölzen bestanden ist. Die Fläche 19.1 stellt sich als Ackerfläche dar.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Der Standort 19.1 gehört zu einem in der Ortslage von Harrenstätte gelegenen Haupterwerbsbetrieb. Dieser Betrieb hat neben der Hofstelle in der Ortslage einen Außenstandort (Fläche 19.2) südlich der v.g. ehemaligen Bodenabbaufläche. Auf diesem Standort befinden sich vier Masthähnchenställe und eine Biogasanlage. Eine Erweiterung dieses Standortes ist nicht möglich, da hier keine Eigentumsflächen mehr zur Verfügung stehen bzw. vorhanden sind.

Im Bereich der Fläche 19.1 ist eine Aufstockung der Hähnchenmast geplant. Für den Standort sind keine Einschränkungen bezüglich der Geruchsimmissionen zu erwarten.

Nach dem durchgeführten Abstimmungsgespräch wurde alternativ ein Standort ca. 100 m nordöstlich der Fläche 19.1 östlich der Gemeindestraße „Feldstraße“ beantragt. Dieser Standort liegt jedoch in einem bisher völlig unbebauten Bereich, der östlich der Feldstraße zwischen den hier nördlich und südlich vorhandenen Waldflächen liegt. Zudem verläuft hier ein natürlicher Wasserlauf.

Für die beantragte Verlegung wurden ammoniakrechtliche Gründe angeführt. Nach Auffassung der Gemeinde dürften bei der Fläche 19.1 ebenso wie bei der nachträglich beantragten Fläche keine erheblichen Ammoniakimmissionen im Bereich der südlich gelegenen Gehölzanpflanzung auftreten, da sich Am-

moniakimmissionen stark mit der Hauptwindrichtung verteilen und somit in Richtung Nordosten verweht werden. Es sind somit keine objektiven Gründe zu erkennen, dass die Fläche 19.1 für die geplante Tierhaltung nicht geeignet ist.

Durch eine entsprechende Positionierung und Höhe der Abluftkamine lassen sich nach Auffassung der Gemeinde erhebliche Ammoniakimmissionen im Bereich der südlich gelegenen Gehölze vermeiden. Zudem lässt sich Ammoniak durch entsprechende Filter um bis zu 70 % reduzieren.

Dem Wunsch die Fläche zu verlegen, kann daher nicht entsprochen werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.2

Die Fläche liegt im nördlichen Plangebiet, ca. 600 m nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte. Östlich angrenzend verläuft die Gemeindestraße „Feldstraße“ von Süden nach Norden.

Das Umfeld ist geprägt durch die angrenzenden weiträumigen Ackerflächen, die von Waldflächen eingefasst sind. Direkt nördlich befindet sich eine ehemalige Bodenabbaufäche, die mit Gehölzen bepflanzt ist. Auf der Fläche 19.2 befinden sich vier Masthähnchenställe und eine Biogasanlage.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Der Standort 19.2 gehört zu einem in der Ortslage von Harrenstätte gelegenen Haupterwerbsbetrieb. Auf der Fläche ist eine Erweiterung der Viehhaltung nicht mehr möglich. Direkt angrenzende Flächen können für eine Erweiterung nicht in Anspruch genommen werden. Die zukünftig geplante Erweiterung der Viehhaltung soll am Standort 19.1 erfolgen.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer bestehenden Stallanlage und einer Biogasanlage. Landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.3

Die Fläche liegt im nördlichen Plangebiet, ca. 300 m nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte. Östlich angrenzend verläuft die Gemeindestraße „Mühlenweg“.

Das Umfeld ist geprägt durch die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Ackerflächen. Ca. 30 m südlich ist eine größere Waldfläche vorhanden. Im Bereich der Fläche ist ein Mastschweinegestall, ein Bullenstall sowie Acker vorhanden.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Der Standort 19.3 weist einen Mastschweinegestall sowie einen Mastbullenstall eines Betriebes in der Ortslage von Harrenstätte auf. Am Standort ist die Aufstockung der Schweinegestallplätze sowie der Bullenmast geplant. Es wird eine Fläche von 6.400 m² als überbaubarer Bereich festgesetzt. Damit könnte mehr als eine Verdoppelung der Viehhaltung am Standort erfolgen.

Auf Grund der zu erwartenden Vorbelastung im Bereich des südlich gelegenen Wohngebietes und der zukünftig geplanten Erweiterung des Wohngebietes ist davon auszugehen, dass eine Erhöhung der Viehzahl an diesem Standort ohne Geruchsfilteranlage nicht möglich ist. Für die Schweinehaltung steht die entsprechende Geruchsfiltertechnik zur Verfügung.

Des Weiteren ist ein Stallstandort für 30.000 Legehennen südlich der Ortslage von Spahnharrenstätte innerhalb des 800 m Abstandsbereichs (Vorsorgebereich Geruchsimmissionen und Bioaerosole zur Wohnsiedlung) gefordert worden. Diesem Wunsch wird seitens der Gemeinde nicht entsprochen, da ausreichend Flächen außerhalb des Plangebietes (östlich der Ortslage Harrenstätte) zur Verfügung stehen, auf denen dieses Vorhaben verwirklicht werden könnte. Diese Flächen haben etwa den gleichen oder geringeren Abstand zur Hofstelle in der Ortslage Harrenstätte.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich der bestehenden Stallanlage und von Ackerflächen. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.5

Die Fläche befindet sich im südöstlichen Plangebiet, östlich der Straße „Am Brink“. Sie liegt ca. 150 m südlich der Ortslage Harrenstätte auf den Eigentumsflächen des hier angrenzend in der Ortslage gelegenen Haupterwerbsbetriebes.

Das Umfeld ist geprägt durch die angrenzend vorhandenen Ackerflächen sowie die nördlich außerhalb des Plangebietes gelegene Stallanlage und die südlich vorhandenen Ställe.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Im Bereich der westlich gelegenen Hofstelle ist grundsätzlich die Aufstockung der Mastschweinehaltung geplant. Sollte dieses aus Immissionsgründen nicht möglich sein, soll die festgesetzte Fläche dafür genutzt werden. Alternativ ist

die Errichtung eines Masthähnchenstalles geplant. Die geplante Aufstockung sollte durch ein Immissionsgutachten geprüft werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.6

Die Fläche liegt im südöstlichen Bereich des Plangebietes ca. 300 m südlich der Landesstraße 62 und ca. 400 m südöstlich der Ortslage Harrenstätte.

Die Umgebung ist geprägt durch Ackerflächen und die westlich und südwestlich gelegenen Stallanlagen. Die Fläche weist bisher keine Bebauung auf bzw. stellt sich als Ackerfläche dar.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Der Standort befindet sich im Eigentum eines Haupterwerbsbetriebes, der in der Ortslage liegt.

Am Standort ist die Errichtung eines Mastschweinestalles und eines Ferkelaufzuchtstalles geplant.

Zunächst wurde vom Betriebsleiter ein Standort ca. 300 m südlich der Ortsmitte bzw. 400 m südlich der vorhandenen Wohnsiedlung gefordert. Diese Fläche liegt im 800 m „Schutzbereich“ zur Wohnsiedlung. Diesem Wunsch konnte seitens der Gemeinde daher nicht entsprochen werden, da durch die Errichtung einer Stallanlage in diesem Bereich eine deutliche Erhöhung der Geruchsmissionen im Bereich der Wohnsiedlung zu erwarten gewesen wäre und gleichzeitig in diesem Bereich bisher keinerlei Stallanlagen vorhanden sind.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.7

Die Fläche liegt südlich der Ortslage Harrenstätte im südöstlichen Plangebiet. Direkt westlich verläuft die Gemeindestraße „Am Brink“. Das Umfeld des Standortes ist geprägt durch angrenzende Ackerflächen, eine südwestlich gelegene Hofstelle und eine südlich gelegene Stallanlage. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Masthähnchenställe.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die festgesetzte Fläche befindet sich im Eigentum eines Haupterwerbsbetriebes in der Ortslage Harrenstätte. Es ist eine Erweiterung der Hähnchenhaltung am Standort vorgesehen. Die geplante Aufstockung sollte durch ein Immissionsgutachten geprüft werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich vorhandener Stallanlagen und einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.8

Die Fläche 19.8 befindet sich südlich der Ortslage Harrenstätte direkt westlich angrenzend zur Gemeindestraße „Am Brink“. Innerhalb der Fläche befindet sich die Hofstelle eines Haupterwerbsbetriebes und intensiv genutzte Ackerfläche.

Das Umfeld ist geprägt durch Gehölzreihen und Ackerflächen. Westlich befindet sich ein Reiterhof, östlich eine Stallanlage (Fläche 19.7).

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Auf der Hofstelle wird Sauenhaltung betrieben. Auf den direkt angrenzenden Eigentumsflächen soll zukünftig zusätzlich zur Sauenhaltung eine Ferkelaufzucht betrieben werden. Die geplante Aufstockung sollte durch ein Immissionsgutachten geprüft werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Hofstelle, einer Ackerfläche und eines kleinen Gehölzbestandes (Hofgehölz). Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.9

Die Fläche liegt südlich der Ortslage von Harrenstätte im südöstlichen Plangebiet. Sie befindet sich ca. 250 m östlich der Straße „Am Brink“. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Masthähnchenställe sowie intensiv genutzte Ackerfläche. Die Stallanlage gehört zu dem, ca. 300 m westlich des Standortes gelegenen Haupterwerbsbetrieb.

Das Umfeld ist geprägt durch Ackerflächen und durch die vorhandene Stallanlage.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Im Rahmen der Betriebsentwicklung des v.g. Betriebes sollen im südlichen Bereich der Fläche 19.9 zusätzliche Masthähnchenställe errichtet werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Stallanlage und von Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.10

Die Fläche 19.10 befindet sich im Bereich einer Hofstelle im südlichen Plangebiet. Sie grenzt direkt östlich an die Gemeindestraße „Am Brink“.

Das Umfeld ist geprägt durch die umliegenden Ackerflächen.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Am Standort befindet sich ein Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung und Schweinemast. Es ist die Errichtung einer Biogasanlage und die Aufstockung der Schweinehaltung geplant. Dazu sollen die angrenzenden Eigentumsflächen (Acker) in Anspruch genommen werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Hofstelle und von Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.11

Die Fläche 19.11 befindet sich im südlichen Plangebiet direkt westlich der Straße „Am Brink“ (Straße nach Ostenwalde).

Das Umfeld ist geprägt durch Ackerflächen. Ca. 250 m nordöstlich befindet sich eine landwirtschaftliche Nebenerwerbsstelle.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche ist im Eigentum eines Haupterwerbsbetriebes mit Schweinehaltung, Rinderhaltung und Masthähnchenhaltung. Eine Erweiterung der Masthähnchenhaltung dieses Betriebes ist geplant, ist aber am bestehenden Standort (Fläche 19.14) aus Immissionsgründen nicht möglich und auch nicht sinnvoll (Nähe zur Ortslage Spahn / geringer Abstand zur Wohnsiedlung).

Fast alle Flächen dieses Betriebes liegen im Nahbereich der Ortsmitte, in Naturschutzgebieten oder im Vorranggebiet für Natur und Landschaft und/oder in

Bereichen, die bisher völlig unbebaut sind und daher von Bebauung freigehalten werden sollen.

Da im Nahbereich der Ortslage auf keinen Fall neue Tierhaltungsanlagen entstehen sollen und in den Naturschutzgebieten bzw. im Vorranggebiet für Natur und Landschaft die Errichtung von Tierhaltungsanlagen nicht zugelassen werden kann, verbleibt nur die vorliegende Fläche 19.11, die gleichzeitig die erforderliche Größe aufweist und durch eine ausgebaute Straße erschlossen ist.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.12

Die Fläche 19.12 liegt südlich der Ortslage von Spahn im südlichen Plangebietsbereich. Direkt westlich verläuft die Gemeindestraße „Moorweg“. Der Abstand zur Ortslage Spahn beträgt ca. 300 m bis 350 m. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Masthähnchenställe.

Der Standort ist geprägt durch die bestehenden Ställe, die umliegenden Ackerflächen und eine ca. 120 m nördlich gelegene Stallanlage.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die bestehenden Masthähnchenställe bzw. die Fläche befindet sich im Eigentum eines in der Ortslage Spahn gelegenen Haupterwerbsbetriebes. Mittelfristig ist die Aufstockung der Masthähnchenhaltung geplant.

Da der Standort genau in der Hauptwindrichtung zur Wohnsiedlung liegt, ca. 120 m nördlich eine zusätzliche Stallanlage vorhanden ist und die Wohnsiedlung durch weitere Tierhaltungsanlagen mit Geruchsimmissionen vorbelastet ist, ist zu erwarten, dass an diesem Standort eine erhebliche Erweiterung der Tierhaltung nicht mehr möglich ist. Sollte aufgrund der Weiterentwicklung der Geruchsfiltersysteme für Geflügel in Zukunft eine Erweiterung aus Immissionsgründen möglich sein, soll eine Erweiterung im Bereich des Baufensters durchgeführt werden.

Für die gegenwärtig geplante Erweiterung des Betriebes wird im nördlichen Plangebiet ein neuer Standort (Fläche Nr. 19.24) für die zukünftige Betriebsentwicklung in Abstimmung mit dem Betriebsleiter ausgewiesen.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Stallanlage. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.13

Die Fläche 19.13 liegt südlich der Ortslage von Spahn im südlichen Plangebietsbereich, direkt südlich angrenzend zur Fläche 19.12.

Der Standort ist geprägt durch die direkt nördlich angrenzende Stallanlage für Masthähnchen. Die Fläche wird gegenwärtig ackerbaulich genutzt.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche gehört zu einem Betrieb mit Schweinehaltung in der Ortslage von Spahn. Innerhalb der Fläche soll die Schweinehaltung zukünftig aufgestockt werden. Alle sonstigen Flächen des Betriebes liegen im Nahbereich der Ortslage, im Naturschutzgebiet „Oberlauf der Ohe“ oder im südlich gelegenen Vorranggebiet für Natur und Landschaft. In diesen Bereichen kann ein zusätzlicher Tierhaltungsstandort somit nicht ausgewiesen werden.

Für die geplante Erweiterung der Schweinehaltung wird daher der vorliegende Standort gewählt. Er liegt zwar innerhalb eines weitgehend un bebauten Bereichs, jedoch direkt angrenzend zu einer bestehenden Stallanlage (Standort 19.12) und ist diesem in der Größe deutlich untergeordnet. Ein erheblicher Eingriff in den insgesamt weitgehend un bebauten Bereich ergibt sich auf Grund der Lage und der Größe des Standortes daher nicht.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.14

Die Fläche befindet sich südöstlich der Ortslage Spahn, im Bereich der dortigen Ackerflächen. Direkt östlich verläuft die Gemeindestraße „Moorweg“. Der Abstand zur Ortslage Spahn beträgt ca. 150 m. Zur Wohnsiedlung in Spahnharrenstätte beträgt er ca. 600 m. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Masthähnchenställe.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche gehört zu einem Haupterwerbsbetrieb mit Schweinehaltung, Rinderhaltung und Masthähnchenhaltung. Die Masthähnchenhaltung soll deutlich aufgestockt werden. Eine Erweiterung der Masthähnchenhaltung ist aus Immissionsgründen am bestehenden Standort jedoch nicht möglich und auch nicht sinnvoll (Nähe zur Ortslage Spahn / geringer Abstand zur Wohnsiedlung).

Der Betrieb hat jedoch fast nur Nutzflächen, die entweder im Nahbereich der Ortsmitte liegen, in Naturschutzgebieten oder im Vorranggebiet für Natur und Landschaft und/oder in Bereichen, die bisher völlig unbebaut sind und daher von Bebauung freigehalten werden sollen.

Da die Gemeinde für jeden tierhaltenden Landwirt die erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten sicherstellen will, soll für jeden Betrieb mit konkretem Entwicklungsbedarf eine entsprechende Fläche ausgewiesen bzw. festgesetzt werden. Für den Betrieb wird daher die Fläche 19.11 an der Straße „Am Brink“ als zukünftiger Standort für die Erweiterung der Tierhaltung ausgewiesen.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.15

Die Fläche 19.15 liegt im westlichen Plangebiet nordwestlich der Ortslage Spahn. Innerhalb der Fläche liegt eine Hofstelle. Südlich angrenzend verläuft die Teichstraße. Das Umfeld ist geprägt durch Ackerflächen und eine nördlich gelegene Stallanlage.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Innerhalb der Fläche befindet sich ein Nebenerwerbsbetrieb mit Rinderhaltung und Schweinemast. Im Bereich der Hofstelle ist geplant die Rinderhaltung aufzugeben und die Schweinehaltung aufzustocken.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Hofstelle und intensiv genutzter Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.16

Die Fläche befindet sich im westlichen Plangebietsbereich, nördlich der Ortslage Spahn. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Legehennenställe. Direkt südwestlich angrenzend verläuft die Gemeindestraße Borkenweg.

Das Umfeld ist geprägt durch Grünland- und Ackerflächen. Ca. 150 m bis 200 m östlich befinden sich Wohnhäuser im Außenbereich. Ca. 100 m südlich liegt die Fläche 19.15 und ca. 50 m östlich die Fläche 19.27.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Innerhalb der Fläche sind zwei Legehennenställe vorhanden, die zu einem Vollerwerbsbetrieb in der Ortslage Spahn gehören. Innerhalb der Fläche ist die Aufstockung der Legehennenhaltung geplant.

Aufgrund der in der Nähe vorhandenen Wohnhäuser und der bestehenden Geruchsvorbelastung durch die bereits vorhandenen Ställe auf der Fläche wurde vom Betrieb für diesen Standort eine Immissionsbewertung für die Erweiterung der Tierhaltung bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Auftrag gegeben. Diese Bewertung liegt der Gemeinde vor.

Bei dieser Untersuchung wurde ein zusätzlicher Legehennenstall mit 21.900 Plätzen südöstlich der bestehenden Ställe, sowie eine Aufstockung der Hennenhaltung um 3.000 Tiere in den bestehenden Ställen berücksichtigt.

Gleichzeitig ist für die Schweinehaltung auf der zugehörigen Hofstelle an der Klinkerstraße der Einbau eines Biofilters berücksichtigt worden, so dass sich hier die Geruchsemissionen deutlich reduzieren. Durch die Reduktion der Emissionen am Hofstandort Klinkerstraße verringert sich im Bereich der nächstgelegenen Wohnhäuser (zur Fläche 19.16) die Vorbelastung mit Geruchsemissionen, so dass eine Aufstockung der Hennenhaltung im Bereich der Fläche 19.16 möglich ist. Der Einbau des Biofilters wurde vom Eigentümer zugesichert.

Ergebnis der Untersuchung der Landwirtschaftskammer ist daher, dass die geplante Erweiterung „aus immissionsschutzfachlicher Sicht in der geprüften Form vertretbar ist“.

Da die Fläche somit für die Aufstockung der Legehennenhaltung aus immissionsschutzfachlicher Sicht geeignet erscheint, wird die Fläche entsprechend den Vorstellungen des Eigentümers/Inhabers ausgewiesen.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich von zwei Legehennenställe und einer Grünlandfläche (Auslauf für die Hennen). Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.17

Die Fläche liegt im westlichen Bereich des Plangebietes. Direkt nordöstlich entlang der Fläche verläuft die Gemeindestraße Borkenweg. Die Fläche stellt sich als Ackerfläche dar und ist von Ackerflächen umgeben.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche gehört zu einem Betrieb in der Ortslage Spahn. Es werden auf dem Hof Schweine gehalten. Für die geplante Aufstockung der Schweinehaltung ist

eine Fläche im Außenbereich erforderlich, da in der beengten Ortslage keine Erweiterung möglich ist.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.18

Die Fläche 19.18 befindet sich im nordwestlichen Plangebiet, nördlich der Ortslage Spahn. Innerhalb der Fläche befindet sich eine Hofstelle. Östlich entlang der Fläche verläuft die Klinkerstraße. Südlich und westlich der Fläche befinden sich Hofgehölze. Ansonsten ist das Umfeld der Fläche durch Ackerflächen geprägt.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Am Standort befindet sich ein Haupterwerbsbetrieb mit Rinder- und Mastschweinehaltung. Es ist die Aufstockung der Mastschweinehaltung vor Ort geplant. Dazu sollen die angrenzenden Flächen genutzt werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Hofstelle und intensiv genutzter Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.19

Die Fläche liegt im nordwestlichen Plangebiet zwischen der Klinkerstraße und der Straße Herrenholz. Innerhalb der Fläche befindet sich die Hofstelle eines Haupterwerbsbetriebes. Nördlich der Fläche ist eine Wohnnutzung im Außenbereich vorhanden. Ansonsten ist die Hofstelle von Ackerflächen umgeben.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Am Standort befindet sich ein Haupterwerbsbetrieb mit Rinderhaltung (Kühe, Bullen) und Mastschweinehaltung.

Am Hofstandort ist die Aufstockung der Milchkühe und der Bullenmast geplant. Auf der östlich der Straße „Herrenholz“ angrenzenden Fläche ist die Errichtung eines Mastschweinestalles geplant (Fläche 19.20).

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Hofstelle und im Bereich einer Grünland- und Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.20

Die Fläche liegt im nordwestlichen Bereich des Plangebietes direkt östlich der Straße „Herrenholz“, östlich der Fläche 19.19. Sie stellt sich als Ackerfläche dar und ist von Ackerflächen umgeben.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Auf der bisher un bebauten Fläche ist die Errichtung eines Mastschweinealles durch den westlich angrenzenden Betrieb (Fläche 19.19) geplant.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.21

Die Fläche liegt im nordwestlichen Plangebiet östlich der Straße Herrenholz. Sie ist zur Zeit als Ackerfläche genutzt. Nördlich angrenzend befindet sich ein Rinderstall. Ansonsten ist die Fläche von Ackerland umgeben. Ca. 150 m westlich befindet sich eine Wohnnutzung im Außenbereich.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche gehört zu einem Betrieb in der Ortslage von Spahn, der an seinem Standort keine Erweiterungsmöglichkeiten hat. Auf der Hofstelle wird Mast-schweinehaltung betrieben. Es ist die Aufstockung der Mastschweinehaltung geplant.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.22

Die Fläche 19.22 befindet sich im nordwestlichen Plangebiet direkt östlich angrenzend zur Straße „Herrenholz“. Innerhalb der Fläche sind ein Rinderstall mit den entsprechenden Nebenanlagen sowie Ackerflächen vorhanden. Ca. 200 m südwestlich ist die nächstgelegene Wohnnutzung vorhanden. Ca. 100 m nördlich beginnt eine größere Waldfläche.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche gehört zu einem Betrieb in der Ortslage von Spahn. Eine Erweiterung der Tierhaltung ist in der Ortslage nicht möglich. Im östlichen Bereich der festgesetzten Fläche ist daher die Erweiterung des bestehenden Bullenstalles geplant.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Stallanlage und intensiv genutzter Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.23

Die Fläche liegt im nordwestlichen Plangebiet direkt östlich der Klinkerstraße. Sie wird zur Zeit als Ackerfläche genutzt. Ca. 200 m südöstlich befindet sich die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich.

Das Umfeld der Fläche ist durch Ackerland geprägt.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche Nr. 19.23 gehört zu einem Betrieb in der Ortslage Spahn, der im Bereich der Hofstelle keine Erweiterungsmöglichkeiten hat. Auf der Hofstelle wird Schweine- und Rinderhaltung betrieben. Im Bereich der Fläche soll Geflügelhaltung betrieben werden.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.24

Die Fläche befindet sich im nordwestlichen Bereich des Plangebietes direkt westlich der Klinkerstraße. Die Fläche ist zur Zeit als Ackerfläche genutzt und von Ackerflächen umgeben. Südwestlich liegt ein kleiner Gehölzbestand der

zum Grundstück gehört. Die nächstgelegene Wohnnutzung befindet sich ca. 350 m südlich.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche befindet sich im Eigentum eines Betriebes in der Ortslage Spahn. Eine Erweiterung der Hofstelle ist nicht möglich. Der südöstlich von Spahn gelegene vorhandene Stallstandort (Fläche Nr. 19.12) ist für eine wesentliche Erweiterung nicht geeignet, da er in der Hauptwindrichtung zum Wohngebiet von Spahnharrenstätte liegt und eine erhebliche Vorbelastung des Wohngebietes mit Geruchsimmissionen bereits zu erwarten ist.

Für den Betrieb wird daher die vorliegende Fläche 19.24 für die geplante Aufstockung der Geflügelhaltung festgesetzt.

Natur und Landschaft

Die festgesetzte Fläche liegt im Bereich einer Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte oder landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.25 / Fläche 19.26

Die Fläche 19.25 liegt im südlichen Plangebiet direkt östlich der Straße „Am Brink“ (Straße nach Ostenwalde) im Bereich einer Hofstelle. Das Umfeld ist geprägt durch Ackerflächen.

Die Fläche 19.26 liegt direkt südöstlich der Fläche 19.25 hinter dem verlaufenden Weg.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Am Standort 19.25 befindet sich ein Nebenerwerbsbetrieb mit Schweine- und Rinderhaltung. Es ist die Aufstockung der Schweinehaltung geplant. Für die geplante Aufstockung wurden nordwestlich und südöstlich der Hofstelle gelegene Flächen genannt. Diese Flächen befinden sich im Eigentum des Betriebes.

Aufgrund der Nähe und der Lage zur Hofstelle wird die Fläche südöstlich der Hofstelle (19.26) für die geplante Aufstockung der Schweinehaltung vorgesehen.

Natur und Landschaft

Die festgesetzten Flächen liegen im Bereich einer Hofstelle und von Ackerfläche. Naturschutzrechtlich geschützte und landschaftlich besonders wertvolle Bereiche sind somit nicht betroffen.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sowie artenschutzrechtliche Belange sind im Rahmen von konkreten Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Fläche 19.27

Die Fläche 19.27 liegt im westlichen Plangebietsbereich, nördlich der Ortslage Spahn. Sie befindet sich westlich der Klinkerstraße und östlich des Borkenweges.

Ca. 100 m westlich befinden sich zwei Legehennenställe. 100 m östlich ist Wohnbebauung im Außenbereich vorhanden. Ansonsten ist die Fläche von Acker- und Grünlandflächen umgeben.

Erläuterungen zur Fläche und zum Betrieb

Die Fläche befindet sich im Eigentum eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Ortslage von Spahn. Auf der Hofstelle wird Rinder- und Schweinehaltung betrieben.

Es ist die Aufstockung der Rinderhaltung geplant.

Von dem Betrieb wurde ursprünglich der Einstieg in die Legehennenhaltung auf einer Fläche südlich der Ortslage Spahn im Bereich des Spahner Holzes in einem bisher vollkommen unbebauten Bereich geplant.

Da dieser Bereich von Bebauung freigehalten werden soll, wurde dem Betriebsinhaber eine Austauschfläche außerhalb des Plangebietes nordöstlich von Harrenstätte im Bereich „Bei Bunters Berg“ angeboten. Für diese Fläche wurde eine Immissionsuntersuchung für einen üblichen Legehennenstall (15.000 Tiere) bezüglich der Ammoniak/Stickstoffimmissionen von Seiten der Gemeinde durchgeführt. Ergebnis dieser Untersuchung war, dass eine derartige Stallanlage hier errichtet werden könnte. Wohnhäuser sind im Umfeld dieses Standortes nicht vorhanden, so dass eine Untersuchung von Geruchsmissionen nicht erforderlich war. Diese Austauschfläche möchte der Betriebsinhaber jedoch nicht in Anspruch nehmen.

Stattdessen soll an dem vorliegenden Standort 19.27 nun ein Rinderstall (Bullen) und ein Kälberstall errichtet werden.

Gleichzeitig soll die bisherige Schweinehaltung (Mastschweine und Sauen) sowie die Milchkuhhaltung in der Ortslage von Spahn aufgegeben werden. Dadurch reduzieren sich die Geruchsmissionen auf der Hofstelle um ca. 50 %.

Da die Hofstelle in direkter Nachbarschaft zur Hofstelle des Eigentümers der Legehennenställe im Bereich der Fläche 19.16 liegt, geht die Gemeinde davon aus, dass sich die Vorbelastung der Wohnhäuser im Bereich östlich der vorliegenden Fläche 19.27 ebenfalls reduziert.

Nach Auffassung der Gemeinde ist daher zu erwarten, dass die geplante Rinderhaltung im Bereich der vorliegenden Fläche ebenfalls durchgeführt werden kann. Die Fläche 19.27 wird daher für die Erweiterung des Betriebes ausgewiesen. Ein Bauantrag für die geplante Umnutzung auf der Hofstelle liegt bereits vor.

4.4 Erschließung, Ver- und Entsorgung

4.4.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen überbaubaren Flächen ist wie bisher über angrenzende Gemeindestraßen oder -wege gewährleistet.

4.4.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Trink- und Brauchwasser

Die Versorgung der überbaubaren Bereiche des Plangebietes mit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Qualität und Menge kann durch den Wasserverband „Hümmling“ gewährleistet werden. Falls erforderlich, können die überbaubaren Bereiche an die zentrale Wasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen werden.

b) Abwasserbeseitigung

Eine gesonderte Abwasserbeseitigung für die überbaubaren Bereiche ist nicht erforderlich, da hier in der Regel Tierhaltungsanlagen errichtet werden sollen.

Soweit bestehende Hofstellen durch die Planung betroffen sind, sind diese wie bisher erschlossen.

c) Oberflächenentwässerung

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine konkreten Baurechte geschaffen werden, ist die Oberflächenentwässerung im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind daher im Rahmen der konkreten Bauantragstellung zu beantragen.

d) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung ist nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr zu erstellen.

4.4.3 Energieversorgung

Die Versorgung der überbaubaren Bereiche mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen.

4.4.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5 Auswirkungen der Planung

Bei der Überplanung von großen Teilen des Außenbereichs durch einen einfachen Bebauungsplan, der sowohl einzelne Baufenster als auch Flächen festsetzt, die von der Bebauung freizuhalten sind, sind sowohl die Umweltauswirkungen (Natur und Landschaft bzw. Immissionsschutz) als auch die sonstigen Auswirkungen (z.B. auf die Landwirtschaft, städtebauliche Auswirkungen oder Auswirkungen auf andere öffentliche oder private Belange) zu betrachten.

Die Auswirkungen der Planung auf die Landwirtschaft bzw. auf andere im Außenbereich gem. 35 Abs. 1 privilegierte Anlagen sind, neben den bisherigen allgemeinen Ausführungen und den Aussagen zu den einzelnen Hofstellen in Kap. 4.3, in den folgenden Kapiteln dargelegt.

Die Auswirkungen auf Boden, Natur und Landschaft, Fragen des Artenschutzes und des Immissionsschutzes werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in Kap. 6 - Umweltbericht behandelt.

5.1 Belange der Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaftsbetriebe wurden im Rahmen der Betriebsbefragung eingehend untersucht, mit den betroffenen Betrieben erörtert und unter Beachtung der Planungsziele soweit wie möglich berücksichtigt. Detaillierte Angaben zu den einzelnen Hofstellen/Stallstandorten werden in Kap. 4.3 gemacht.

Forstwirtschaft

Negative Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht zu erwarten. Einerseits befinden sich im Plangebiet nur wenige Waldflächen, andererseits wird das Anpflanzen und der Erhalt von Wald- oder Gehölzflächen durch die von der Bebauung freizuhaltenden Flächen nicht beeinträchtigt. Die Baufelder sind jeweils nur festgesetzt im direkten Umfeld der vorhandenen Hofstellen/Stallstandorte oder im Bereich von Ackerflächen. Die Einschränkung der Errichtung zusätzlicher Gebäude im Außenbereich kommt der potentiellen Waldentwicklung entgegen. Ein Erfordernis zur Errichtung von größeren Gebäuden für die Forstwirtschaft im Plangebiet ist nicht erkennbar. Für Anlagen zur Wildtierfütterung oder zur Jagd sind entsprechende Ausnahmen vorgesehen.

5.2 Gartenbaubetriebe i.S.v. § 35 (1) Nr. 2 BauGB

Die Flächen im Plangebiet, die von der Bebauung freizuhalten sind, werden von den bestehenden Betrieben derzeit zur landwirtschaftlichen Bodenertragsnutzung in Anspruch genommen. Gartenbaubetriebe sind im Plangebiet zur Zeit nicht vorhanden. Grundsätzlich ist nach den Festsetzungen jedoch auch eine gartenbauliche Nutzung der Flächen zulässig, soweit dazu keine größeren Gebäude bzw. Gewächshäuser erforderlich sind. Entsprechende

bauliche Anlagen wären im Plangebiet auf die Bereiche der Hofstellen/Stallstandorte, für die die überbaubaren Bereiche vorgesehen sind, beschränkt. Ein Bedarf für die Ausweisung von entsprechenden Flächen z.B. für Gewächshäuser, wurde nicht angemeldet.

5.3 Belange der Versorgung und von ortsgebundenen gewerblichen Betrieben i.S.v. § 35 (1) Nr. 3 BauGB

Voraussetzung von derartigen Vorhaben ist, dass die Anlagen oder Betriebe nach ihrem Gegenstand und ihrem Wesen und nicht nur etwa aus Gründen der Rentabilität auf die geographische oder geologische Eigenart der betreffenden Standorte angewiesen sind, und sie an einem anderen Standort ihren Zweck verfehlen würden. Dies ist z.B. bei den leitungsgebundenen öffentlichen Versorgungseinrichtungen der Fall oder aus geologischen Gründen aufgrund anstehender, oberflächennaher Rohstoffe.

Westlich der Ortslage von Spahn verläuft eine 110 KV Hochspannungsleitung von Nordwesten nach Südosten durch das Plangebiet. Diese genießt Bestandsschutz. Der Gemeinde sind zur Zeit keine derartigen neuen Vorhaben für das Plangebiet bekannt. Darüber hinaus ist auch nicht zu erkennen, dass derzeit ein Bedarf für entsprechende Vorhaben im Plangebiet besteht.

Soweit entsprechende Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich werden, kann ihnen im Einzelfall Vorrang vor der gemeindlichen Bauleitplanung eingeräumt werden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine bedeutenden Lagerstätten vorhanden, die die Realisierung eines ortsgebundenen gewerblichen Betriebes begründen könnten. Insofern werden durch den Bebauungsplan keine Konflikte hinsichtlich dieser Betriebe ausgelöst.

5.4 Sonstige gewerbliche Anlagen i.S.v. § 35 (1) Nr. 4 BauGB (z.B. Tierhaltungsanlagen)

Bei den gemäß § 35 (1) Nr. 4 BauGB privilegierten Vorhaben, handelt es sich um solche Vorhaben, die in bestimmter Weise zur Erreichung des mit ihnen verfolgten Zwecks auf einen Standort im Außenbereich angewiesen sind. Für die Zulässigkeit ist es dabei erforderlich, dass das Vorhaben „hier und so sinngerecht nur im Außenbereich untergebracht werden soll“ (BVerwG, Urt. Vom 14.05.1969 4 C 19.68). Im Gegensatz zu den unter § 35 (1) Nr. 3 BauGB genannten Vorhaben handelt es sich jedoch nicht um orts- oder standortgebundene Betriebe, d.h., dass ein Investitionsvorhaben aufgrund z.B. der naturräumlichen, infrastrukturellen Ausstattung nicht auf einen Standort im Plangebiet angewiesen ist.

Bei diesen Betrieben kann es sich nach der bisherigen Rechtsprechung auch um gewerbliche Tierhaltungsanlagen handeln. Ziel der Planung ist jedoch gerade eine ungesteuerte Zunahme von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu verhindern. Die Belange der bestehenden Tierhaltungsbetriebe, auch so-

weit es sich um gewerbliche Nutzungen handelt, wurden im Rahmen der Betriebsbefragung ermittelt und soweit wie möglich unter Beachtung der Planungsziele berücksichtigt.

5.5 Belange der Wind- und Wasserenergie

Die Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie kommt aufgrund der naturräumlichen Ausstattung des Plangebietes nicht in Betracht. Vorhandene einzelne Windenergieanlagen sind im Rahmen des Bestandschutzes ausnahmsweise weiterhin zulässig.

Die Möglichkeiten zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie sind ansonsten im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Samtgemeinde Sögel festgelegt worden. Mit dieser Änderung ist außerhalb des Plangebietes in der Samtgemeinde ein Bereich positiv für die Nutzung der Windenergie als Sondergebiet dargestellt worden. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind somit keine Konflikte hinsichtlich der Windenergie verbunden.

5.6 Biogasanlagen

Im Außenbereich sind gem. § 35 Abs.1 Nr.6 BauGB auch Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einer Hofstelle oder einer gewerblichen Tierhaltungsanlage stehen und bestimmte Anforderungen, z.B. dass die elektr. Leistung der Anlage 0,5 MW nicht überschreitet, erfüllen. Zur Erreichung der Planungsziele des vorliegenden Bebauungsplanes soll der überwiegende Landschaftsbereich jedoch auch von derartigen Anlagen freigehalten werden. Neue Biogasanlagen sollen daher auf das Umfeld der vorhandenen Hofstellen und Stallstandorte beschränkt werden.

Die im Rahmen der durchgeführten Betriebsbefragung ermittelten Bauteppiche können auch für die Errichtung derartig privilegierter Biogasanlagen herangezogen werden.

5.7 Belange der Kernenergie (§ 35 (1) Nr. 7 BauGB)

Der Gemeinde Spahnharrenstätte liegen keine Erkenntnisse über geplante Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken oder der Entsorgung radioaktiver Abfälle dienen, für das Plangebiet vor. Da im Plangebiet auch keine bestehenden Anlagen der genannten Art vorhanden sind, sind die Belange der Nutzung der Kernenergie nicht betroffen.

5.8 Belange der Wehrtechnischen Dienststelle Meppen (WTD 91)

Die Bundeswehr weist auf Grund des in der Nähe des Plangebietes gelegenen Schießplatzes der WTD 91 in der Gemeinde Spahnharrenstätte auf

folgendes hin:

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

5.9 Belange der Wehrbereichsverwaltung Nord

Von der Planung ist der angeordnete Schutzbereich des Munitionsdepots Lorup betroffen.

Teile des nördlichen Plangebietes befinden sich im Schutzbereich in den roten und grünen Schutzbereichsgrenzen. In diesen Zonen ist die Errichtung von Gebäuden zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken von der Einholung einer Genehmigung befreit, allerdings nur für Gebäude bis maximal drei Etagen, bei denen der Anteil der Glasfläche einschließlich Rahmen bei einer Gebäudeseite nicht mehr als 70 % beträgt. Bei der Vorlage von Einzelbauanträgen ist die Wehrbereichsverwaltung Nord somit jeweils zwingend zu beteiligen.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll, entsprechend den Ausführungen in Kapitel 1, insbesondere die Ansiedlung von Tierhaltungsanlagen südlich, westlich und nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte im bisherigen Außenbereich gesteuert werden.

Damit soll die freie Landschaft von störenden Anlagen freigehalten bzw. vor einer weiteren zusätzlichen Zersiedelung bewahrt werden. Dazu werden im Plangebiet überbaubare Bereiche und von Bebauung freizuhaltende Flächen festgesetzt. Den ortsansässigen landwirtschaftlichen Betrieben sollen dabei erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld der bestehenden Standorte offengehalten werden.

Sonstige Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung werden nicht getroffen. Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden somit keine zusätzlichen Baurechte geschaffen, die über diejenigen hinausgehen, welche im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB nach Einzelfallprüfung möglich wären, sondern es wird lediglich die Fläche eingeschränkt auf denen bauliche Anlagen errichtet werden können.

6.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotopgebiete im Sinne des § 24 Abs. 2 sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Nordwestlich der Ortslage von Spahn liegt das Landschaftsschutzgebiet „Männige Berge“. Weitere schutzwürdige Bereiche befinden sich südöstlich

von Spahn und nordwestlich von Harrenstätte. Die festgesetzten Baufenster liegen außerhalb dieser geschützten oder nach dem BNatSchG schutzwürdigen Bereiche.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist der überwiegende Teil des Plangebietes als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“ auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Einzelne Flächen innerhalb des Plangebietes sind als Wald und damit als Integrationsflächen I. Priorität dargestellt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Die für die örtliche Ebene konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes im Landschaftsplan dargestellt. Der Landschaftsplan enthält Angaben über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte bzw. die Samtgemeinde Sögel hat keinen Landschaftsplan aufgestellt, es gelten daher die Vorgaben des LRP.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Landwirtschaftliche Immissionen

Nach dem gemeinschaftlichen Runderlass d. MU, d.MS, d.ML u.d. MW v. 23.07.2009 ist für den Bereich der Landwirtschaft zunächst die TA-Luft sowie die jeweils maßgebliche VDI-Richtlinie anzuwenden. Nur sofern sich damit Probleme nicht lösen lassen, kommen die weiteren Verfahrensschritte nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) Stand 2008 zur Anwendung.

Der GIRL-Richtwert für Wohn- und Mischgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 10 % der Jahresstunden (IW 10 v.H.). Für Dorfgebiete beträgt eine Geruchseinheit (GE) pro cbm Luft (erkennbarer Geruch) an bis zu 15 % der Jahresstunden (Immissionswert IW = 15 v.H.). Im Außenbereich können höhere Werte im Einzelfall zugelassen werden.

Sonstige Immissionen

Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen durch Anlagen, wie z.B. Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 39. BImSchV vom 06.08.2010 überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

6.1.3 FFH und Vogelschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und unmittelbar angrenzend befinden sich keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder EU-Vogelschutzgebiete. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gem. § 34 (1) BNatSchG ist nicht erforderlich.

6.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

6.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

Der überwiegende Bereich des Plangebiets ist nicht bebaut und stellt sich größtenteils als Ackerfläche dar. Des Weiteren sind im Plangebiet insbesondere im nordwestlichen und im südöstlichen Bereich landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Tierhaltungsanlagen vorhanden.

Teile des Plangebietes liegen in Bereichen, die mit Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen vorbelastet sind.

Die freie Landschaft des Plangebietes im Umfeld der Ortslage von Spahnharrenstätte besitzt eine wesentliche Bedeutung für die Erholungsfunktion. Dies gilt besonders für die bisher vollständig unbebauten Bereiche im Norden und Nordosten des Plangebietes sowie im Westen und Süden.

Des Weiteren bilden diese Bereiche im Norden und Südosten wichtige Übergangsbereiche zu den hier angrenzenden Naturschutzgebieten und tragen somit besonders zu einem ungestörten „Naturerleben“ bei. Der nordöstliche, westliche und südwestliche Bereich stellt außerdem den Übergangsbereich bzw. die Verbindung zu den angrenzenden größeren Waldflächen dar. Eine besondere Erholungsfunktion kommt auch den beiden, das Plangebiet in Nord-Südrichtung durchquerenden überregionalen Wanderwegeverbindungen sowie dem im nordwestlichen Randbereich verlaufenden überregionalen Wanderweg zu.

6.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

Die Flächen im Plangebiet werden überwiegend als Ackerflächen genutzt. In Teilbereichen befinden sich auch einzelne Gehölzbestände und kleinere Waldflächen. Größere Gebäude sind nur im Bereich der landwirtschaftlichen Hofstellen oder als einzelne Stallanlagen anzutreffen.

Im Westen der Ortslage von Spahn zwischen der Teichstraße und der Sögeler Straße ist die Landschaft geprägt durch großräumige relativ offene Ackerflächen, die nur wenig bis gar nicht durch Gehölzbestände und durch Bebauung gegliedert bzw. strukturiert sind.

Die Flächen südwestlich von Spahn sind reich gegliedert durch vorhandene Waldflächen in verschiedenen Größen. Dazwischen liegen ebenfalls Ackerflächen, die aber durch lineare Gehölzstrukturen stärker gegliedert sind.

Ackerflächen, die nur wenig gegliedert sind und im Wesentlichen zwei Stallstandorte prägen den Landschaftsbereich südlich von Spahnharrenstätte zwischen der Ortslage und der Straße „Am Brink“ und der Schulstraße.

Der Bereich südlich von Harrenstätte, zwischen der Straße „Schulweg“, der Straße „Am Brink“ und der Werlter Straße (L 62) stellt sich als reiner Ackerstandort dar, der durch einzelne Hofstellen und einige vorhandene Stallbauten gegliedert wird. Die Ackerflächen sind nur wenig durch vorhandene Gehölzstrukturen gegliedert.

Die Flächen direkt nordwestlich angrenzend an Harrenstätte, westlich und östlich der Feldstraße werden ausschließlich als Ackerflächen intensiv genutzt und nördlich durch vorhandene Waldflächen eingerahmt.

Der Teil des Plangebietes nördlich von Harrenstätte, zwischen der Börger Straße und der Loruper Straße wird nördlich und südlich von Waldflächen begrenzt. Die Flächen innerhalb dieses Teilbereiches sind kleiner parzelliert und werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Einzelne kleinere Waldflächen

bzw. Gehölzbestände gliedern die Ackerflächen. Dieser Bereich ist gänzlich frei von Bebauung.

Nördlich der Ortsmitte von Spahnharrenstätte, zwischen der Straße „Herrenholz“ westlich und der Börger Straße östlich werden die Flächen ebenfalls überwiegend intensiv ackerbaulich genutzt. Auf zwei Flächen, etwa mittig des Bereiches sind Gehölzbestände vorhanden. Eine Fläche, auch etwa mittig stellt sich als kleinere Waldfläche dar. Ansonsten sind die vorhandenen Ackerflächen nur wenig durch Gehölzstrukturen gegliedert. In diesem Teilbereich sind drei Stallstandorte als Bebauung vorhanden.

Die Flächen nordwestlich der Ortslage von Spahn zwischen der Straße „Herrenholz“ und der Teichstraße werden ebenfalls überwiegend von intensiv genutzten Ackerflächen eingenommen. Einige wenige Waldflächen und sonstige Gehölzstrukturen gliedern diesen Bereich. Auch einige Hofstellen und Stallstandorte sind hier vorhanden.

Auch die äußersten nördlich gelegenen Flächen des Plangebietes, nördlich des Lorup Sögeler Weges stellen sich als relativ großflächige Ackerbereiche dar, die am südöstlichen Rand von großflächigen Waldstandorten abgegrenzt werden. Eine Bebauung ist hier nicht vorhanden.

Artenschutz

Die Baufenster sind ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen und im Bereich intensiv genutzter Ackerflächen festgesetzt.

Waldflächen und sonstige schutzwürdige Bereiche, die eine besondere Bedeutung für den Artenschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt besitzen sind als Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind, festgesetzt. Die Freihaltung von Bebauung dieser für Natur und Landschaft wertvollen Bereiche wirkt sich gleichzeitig auch günstig auf die Tierwelt aus. Im Bereich der Ackerflächen ist lediglich mit dem Vorhandensein sogenannter „Allerweltsarten“ zu rechnen, die keine besonderen Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und damit im Bereich des Plangebietes genügend Ausweichflächen finden.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

6.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Große Teile des Plangebietes liegen im Bereich von Plaggengeschen. Beim Plaggengesch handelt es sich um einen kulturhistorisch bedeutenden Ackerboden, der über Jahrhunderte durch den Auftrag von Dung und Heideplaggen im Umfeld der Ortslagen entstanden ist. Es ist davon auszugehen, dass sich unter Eschböden, wie an vielen anderen Stellen kartiert oder durch Untersu-

chungen nachgewiesen, archäologische Spuren von frühen Besiedlungen erhalten haben. Archäologische Bodenfunde sind jedoch nicht bekannt. Sonstige wertvolle Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet ebenfalls nicht bekannt.

6.3 Prognose und Maßnahmen

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung sowie Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen

6.3.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich (südlich, westlich und nördlich von Spahnharrenstätte) von weiterer ungesteuerter Bebauung, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, freigehalten werden.

Tierhaltungsanlagen konnten bisher im gesamten Plangebietsbereich gemäß § 35 BauGB zugelassen werden. Durch den vorliegenden Bebauungsplan sind diese Vorhaben nur noch innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche zulässig.

Es wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Zersiedlung geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs gesichert.

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was auch ohne die Planung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung somit nicht.

Sollen Bauvorhaben innerhalb der überbaubaren Bereiche durchgeführt werden, so sind für die Immissionsbeurteilung die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes bzw. der GIRL im Rahmen der bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Altlasten / Altablagerungen

Altlasten oder Altablagerungen von denen erhebliche Gefährdungen / Emissionen ausgehen könnten, sind der Gemeinde im Plangebiet, insbesondere in den überbaubaren Bereichen, nicht bekannt.

6.3.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft. Es werden im Gegenteil große Bereiche der freien Landschaft von Bebauung durch Gebäude und Anlagen, die ansonsten gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zugelassen werden könnten, freigehalten.

Innerhalb der festgesetzten überbaubaren Bereiche sind Vorhaben nur zulässig, die ohnehin in diesen Bereichen gemäß § 35 BauGB zulässig wären. Ob, wann und welche Bauvorhaben innerhalb der überbaubaren Bereiche errichtet werden, ist zur Zeit nicht bekannt.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche sind durch die festgesetzten überbaubaren Bereiche nicht betroffen. In der Regel handelt es sich bei den festgesetzten überbaubaren Bereichen um zum Teil bebaute Flächen oder Ackerflächen.

Da weder die Art noch das Maß der baulichen Nutzung festgesetzt ist, und somit auch der konkrete Umfang der zukünftigen Bebauung nicht bestimmt ist bzw. noch nicht feststeht, können die Auswirkungen einer möglichen Bebauung auf Natur und Landschaft gegenwärtig nicht abschließend beurteilt werden.

Die Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz ist somit erst auf Ebene der Baugenehmigung / Anlagengenehmigung anzuwenden, wenn bekannt ist, welche Betriebsanlagen konkret errichtet werden sollen.

Da die Baufenster ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen und intensiv genutzter Ackerflächen geplant bzw. festgesetzt sind, sind erhebliche Beeinträchtigungen für Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu erwarten.

Im Einzelfall ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sind. Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind daher die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen.

6.3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geplante Freihaltung der Landschaft von Gebäuden, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, dient auch dem Schutz der kulturhistorisch bedeutsamen Eschflächen. Diese bleiben weitgehend in ihrem traditionellen von Bebauung freien Erscheinungsbild erhalten. Gleichzeitig bleiben somit archäologische Spuren, die sich unter den Eschböden befinden können, ebenfalls erhalten. Da innerhalb der überbaubaren Bereiche keine Einzelobjekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung oder sonstige wertvolle Sachgüter bekannt sind, sind negative Auswirkungen auf Kulturgüter nicht zu erwarten.

In großen Bereichen des Plangebietes wird eine Bebauung ausgeschlossen, sodass eventuell jetzt mögliche Beeinträchtigungen in Zukunft im überwiegenden Plangebiet ausgeschlossen sind.

6.3.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaus-

halt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, auf die zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegenden Planung entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

6.3.5 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Bereich des Plangebietes die Errichtung von baulichen Anlagen, die gemäß § 35 BauGB auf Grund der heutigen Rechtsprechung dort möglich wären oder zugelassen werden könnten, weiterhin möglich. Eine Freihaltung der Landschaft von Anlagen (insbesondere Tierhaltungsanlagen) wäre ohne Planung nicht möglich. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Boden sowie Natur und Landschaft wären durch die v.g. Anlagen weiterhin im gesamten Plangebiet möglich.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Wie bereits unter Punkt 1 erläutert, hat die Gemeinde Spahnharrenstätte unterschiedliche Planungsmöglichkeiten geprüft. Um das Ziel, den überwiegenden Bereich der Landschaft vor einer Zersiedelung insbesondere durch Tierhaltungsanlagen zu bewahren, sind jedoch keine sinnvollen Alternativen zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes erkennbar. Die betroffenen Landwirte sind im Vorfeld der Planung zu ihren Entwicklungsabsichten befragt worden. Diese sind, soweit möglich, bei der Planung berücksichtigt. Zum Schutz der Bevölkerung und der Landschaft sieht die Gemeinde daher keine Alternative zur vorliegenden Planung.

6.5 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) ist bzw. wird, falls erforderlich, durch den Anschluss an die zentrale Kläranlage sowie das Abfallentsorgungssystem durch den Landkreis bzw. den Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) ist jedoch möglich. Hierzu wird auch auf das **Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)** verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebe-

darf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerten nicht überschritten werden, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Planung sind negative Veränderungen der Luftqualität nicht zu erwarten.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Methodik

Es wurde kein spezielles Modell zur Bewertung der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft angewandt, da die Eingriffsregelung erst auf der nachfolgenden Ebene der Vorhabengenehmigung abzuarbeiten ist. Konkrete landwirtschaftliche Immissionen sind zur vorliegenden Planung nicht ermittelt worden, da keine konkreten Baurechte durch die Planung geschaffen werden und mögliche Konflikte sinnvoll und ausreichend im Rahmen der Vorhabengenehmigung gelöst werden können.

6.6.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden keine konkreten Maßnahmen vorbereitet, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in den überbaubaren Bereichen ist weiterhin gemäß § 35 BauGB geregelt. Weitere Umweltauswirkungen können im Rahmen der bau- bzw. der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Ein Monitoring auf Ebene der Bauleitplanung ist daher nicht erforderlich.

6.6.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen große Teile der Flächen südlich, westlich und nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte von baulichen Anlagen (in erster Linie Tierhaltungsanlagen) freigehalten werden. Dadurch soll die hier noch vorhandene freie unbebaute Landschaft erhalten bleiben.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt. Große Bereiche des Plangebietes werden als von Bebauung freizuhalten festgesetzt, sodass hier keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch bauliche Anlagen mehr möglich sind, die vor der Planung gemäß § 35 BauGB hier möglich gewesen wären oder hätten zugelassen werden können.

Innerhalb der überbaubaren Bereiche sind keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der zulässigen Bebauung getroffen. Hier ist für die Errichtung von baulichen Anlagen weiterhin der § 35 des BauGB anzuwenden.

Für konkrete Baumaßnahmen im Bereich der Baufenster oder bauliche Anlagen, für die Ausnahmen vorgesehen sind, sind im Rahmen der Baugenehmigung bzw. Anlagengenehmigung die Zulässigkeitsvoraussetzungen zu prüfen und die einschlägigen Gesetze und Richtlinien, wie bisher, anzuwenden.

7 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 6 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern.

Durch die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen wird die freie unbebaute Landschaft in großen Bereichen erhalten und vor Zersiedlung durch Anlagen, die gemäß § 35 BauGB zulässig wären oder zugelassen werden könnten, geschützt. Die betroffenen wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe sind zu ihren Entwicklungsbedürfnissen befragt worden. Die Entwicklungsabsichten sind im Rahmen der Planung auf ihre Plausibilität hin überprüft und unter Beachtung der Planungsziele berücksichtigt worden.

Die Immissionen des in der Nähe gelegenen Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle 91 sind hinzunehmen, da es sich um eine bestandsgebundene Situation handelt, die Immissionen bekannt sind und diese als ortsübliche Vorbelastung anerkannt werden.

Da der in Teilbereichen vorhandene kulturhistorisch wertvolle Esch durch die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche besonders geschützt wird, sind keine Beeinträchtigungen von Kultur- oder Sachgütern zu erwarten.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

8 Verfahren

a) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Spahnharrenstätte hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 25.07.2011 bis 25.08.2011 öffentlich im Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte sowie im Rathaus der Gemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen.

d) Erneute öffentliche Auslegung

Aufgrund geänderter Festsetzungen erfolgte eine zweite öffentliche Auslegung mit der Maßgabe, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen vorgebracht werden können.

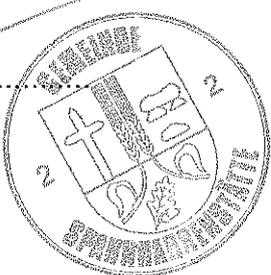
Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) sowie § 4a (3) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 26.07.2012 bis 27.08.2012 im Gemeindebüro der Gemeinde Spahnharrenstätte sowie im Rathaus der Gemeinde Sögel (Samtgemeindesitz) erneut öffentlich ausgelegen.

e) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 04.12.2012.

Spahnharrenstätte, den 04.12.2012


.....
Bürgermeister



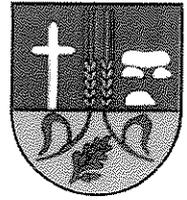
Anlage

1. Bestandsaufnahme und Restriktionen
2. Fragebogenmuster

Gemeinde Spahnharrenstätte

Landkreis Emsland

Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“



Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB

1. Ziel der Planung

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen werden aus wirtschaftlichen Gründen immer größere Anlagen mit arbeitssparender Betriebstechnik angestrebt. Diese Entwicklung ist auch in der Gemeinde Spahnharrenstätte zu erkennen.

Der Gemeinde liegen derzeit mehrere Anträge auf Errichtung von neuen Tierhaltungsanlagen im Außenbereich vor. Die Gemeinde erwartet, dass die Tendenz, weiterhin größere Stallanlagen an neuen Standorten im Außenbereich zu planen und zu bauen, auch zukünftig anhalten wird.

Ein erheblicher Anteil der in Spahnharrenstätte in den vergangenen Jahren entstandenen sowie der neu geplanten Stallbauten liegt in bisher noch weitgehend unzersiedelten Außenbereichsflächen. Weil sich neue und i.d.R. größere Stallanlagen in vielen Fällen aus Platz- oder Emissionsgründen nicht im dörflichen Bebauungszusammenhang auf den ursprünglichen Hofstellen errichten lassen, wurden bzw. werden Standorte im Außenbereich bevorzugt, um ohne kostenintensive Filtertechnik die erforderlichen Abstände zu Nachbarbebauung einhalten zu können.

Insgesamt befinden sich im Außenbereich von Spahnharrenstätte bereits 15 reine Stallstandorte mit insgesamt 34 Einzelställen.

Dieser anhaltende Trend führt in der Gemeinde Spahnharrenstätte zu einer zunehmenden Zersiedelung der freien Landschaft und stellt eine Abkehr von der grundlegenden Leitlinie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dar. Die Zersiedelung der Landschaft durch Stallanlagen mit der einhergehenden Luftbelastung, die mit der Intensivtierhaltung verbunden ist, führt zu einer Beeinträchtigung der Erholungsfunktion der Landschaft und gleichzeitig zu Immissionskonflikten mit der vorhandenen Wohnbebauung.

Mit der v.g. Errichtung von baulichen Anlagen in der freien Landschaft geht jedoch auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Funktion des Außenbereichs und dessen Entwicklungsfähigkeit einher. Insbesondere die Funktion der Außenbereiche für die Freizeit- und Erholungsnutzung durch die Wohnbevölkerung in freier und unverbrauchter Natur geht dadurch verloren. Der Außenbereich wird zersiedelt und steht dem Erholungsbedürfnis der Bürger nicht mehr in der erforderlichen Qualität hinsichtlich Ruhebedürfnis, Landschaftsbild und geringer Geruchsbelastung zur Verfügung.

Die Freihaltung der Landschaft und deren Schutz vor Eingriffen und Zersiedelung sowohl für ruhige Freizeit-, Erholungs- als auch für Naturfunktionen stellt außerdem grundsätzlich einen gewichtigen Belang im Sinne des „Integritätsinteresses“ von Natur und Landschaft dar.

Die Erholung ist ein öffentlicher Belang, der gemäß § 1 Abs. 5 BauGB bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen ist.

Die Gemeinde Spahnharrenstätte verfolgt mit dem vorliegenden Bebauungsplan daher die Absicht, eine weitere Zersiedelung der im Gemeindegebiet noch vorhandenen freien Landschaft durch den Bau von Tierhaltungsanlagen o.ä. Vorhaben zu unterbinden.

Außerdem soll mit der vorliegenden Planung den tierhaltenden Betrieben Planungssicherheit für ihre Vorhaben gegeben und gleichzeitig verhindert werden, dass die noch vorhandenen Freiflächen von größeren gewerblichen Anlagen bzw. Investoren besetzt werden können.

Zusätzlich sollen den vor Ort bestehenden Tierhaltungsbetrieben, die sich aus den Umwelterfordernissen ergebenden Restriktionen (z.B. aufgrund der nur in eingeschränktem Umfang verfügbaren Flächen- und Emissionspotenziale), den an der Tierhaltung beteiligten Betrieben möglichst gerecht auferlegt werden.

Zudem sollen Entwicklungsmöglichkeiten für die Wohnbebauung in der Ortslage von Spahnharrenstätte gesichert werden.

2. Verfahrensablauf

Befragung der Betriebe / Information der Bevölkerung

Es wurde eine „Erhebung der derzeitigen Betriebssituation und Befragung zu den Entwicklungsabsichten der Tierhaltungsbetriebe“ mit Anschreiben sowie öffentlicher Bekanntmachung vom 02.11.2009 durchgeführt.

Auf Grundlage der dargelegten Entwicklungsabsichten der Tierhaltungsbetriebe erfolgte, soweit erforderlich, eine Erörterung am 30.06.2010 mit den Betriebsinhabern.

Am 19.10.2010 fand darüber hinaus eine öffentliche Informationsveranstaltung der Gemeinde Spahnharrenstätte zum geplanten Bebauungsplan Nr. 19 statt.

Frühzeitige Beteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bezüglich der allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung wurde mit Bekanntmachung vom 16.12.2010 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 27.12.2010 bis einschließlich 27.01.2011 durchgeführt. Während dieser Auslegung wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 16.12.2010 durch Zusendung der Planunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.01.2011.

Es wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der o.g. Planungsabsicht unterrichtet und um Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gingen keine Stellungnahmen ein, die wesentliche Planänderungen zur Folge hatten.

Auslegung

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 25.07.2011 bis einschließlich 25.08.2011 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch

Zusendung der Planzeichnung mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen zahlreiche Stellungnahmen ein, so dass aufgrund der Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Änderungen des Bebauungsplanes erforderlich wurden.

Erneute Auslegung

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB sowie die erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 wurde in der Zeit vom 26.07.2012 bis einschließlich 27.08.2012 durchgeführt. Hierbei wurde bestimmt, dass nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können.

Aufgrund der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit waren Änderungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

3. Beurteilung der Umweltbelange

Immissionen

Mit der vorliegenden Planung soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung freigehalten werden.

Immissionen ergeben sich auf Grund der vorliegenden Planung daher nicht.

Artenschutz

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Arten- und Lebensgemeinschaften. Es werden im Gegenteil große Bereiche der freien Landschaft von Gebäuden und Anlagen, die ansonsten gemäß § 35 BauGB im Außenbereich zugelassen werden könnten, freigehalten. Eine faunistische Untersuchung des Plangebietes war daher nicht erforderlich.

Natur und Landschaft

Durch die vorliegende Planung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft, da durch den vorliegenden Bebauungsplan große Bereiche der Landschaft von Bebauung freigehalten werden sollen. Im Gegenteil sind Gebäude und Anlagen, die bisher im Außenbereich gemäß § 35 BauGB zugelassen werden könnten, in Zukunft im überwiegenden Teil des Bebauungsplans nicht mehr zulässig.

Da keine Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung getroffen werden, ist außerdem der konkrete Umfang einer eventuell möglichen neuen Bebauung innerhalb der Baufenster nicht bestimmt. Eine Beurteilung zukünftiger neuer Bebauung im Hinblick auf Natur und Landschaft kann somit nicht erfolgen.

Sonstiges

Sonstige Auswirkungen z.B. auf das Grundwasser, Kulturgüter oder sonstige Sachgüter sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten, da durch die Planung bisher unbebaute Bereiche weiterhin von Bebauung, insbesondere von Tierhaltungsanlagen, freigehalten werden sollen.

4. Abwägungsvorgang

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden große Teile der Flächen südlich, westlich und nördlich der Ortslage von Spahnharrenstätte von baulichen Anlagen (in erster Linie Tierhaltungsanlagen) freigehalten. Dadurch soll die hier vorhandene freie unbebaute Landschaft erhalten bleiben.

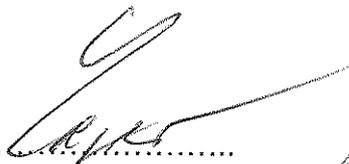
Durch den vorliegenden Bebauungsplan ergeben sich keine negativen Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt. Große Bereiche des Plangebietes werden als von Bebauung freizuhalten festgesetzt, so dass hier keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch bauliche Anlagen mehr möglich sind, die vor der Planung gemäß § 35 BauGB hier möglich gewesen wären oder hätten zugelassen werden können.

Durch die Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen wird die freie unbebaute Landschaft in großen Bereichen erhalten und vor einer Zersiedelung durch Anlagen, die gemäß § 35 BauGB zulässig wären oder zugelassen werden könnten, geschützt. Die erheblich betroffenen wirtschaftenden tierhaltenden Betriebe sind von der Gemeinde am Verfahren beteiligt worden. Für die tierhaltenden Betriebe sind angemessene Flächen für zukünftige Erweiterungen ausgewiesen worden.

Die Interessen der sonstigen Wohnbevölkerung sind durch die Freihaltung des größten Teiles des Außenbereichs von Bebauung (z.B. für die Erholungsnutzung) berücksichtigt.

Der Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“ der Gemeinde Spahnharrenstätte ist somit am 04.12.2012 als Satzung beschlossen worden.

Spahnharrenstätte, den 04.12.2012


.....
Bürgermeister

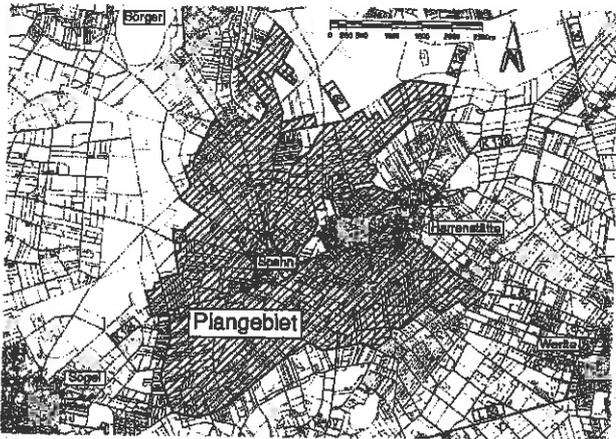


582 Bauleitplanung der Gemeinde Spahnharrenstätte; Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“ – einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Spahnharrenstätte hat in seiner Sitzung am 04.12.2012 den Bebauungsplan Nr. 19 „Außenbereichsvorhaben (insbesondere Tierhaltungsanlagen)“ – einfacher Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – und die Begründung mit Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

Übersichtsplan
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Herausgeber: LGLN Meppen, Katasteramt Meppen



Der Bebauungsplan Nr. 19 liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeinde Spahnharrenstätte, Hauptstraße 50, 49751 Spahnharrenstätte, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 19 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Spahnharrenstätte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Spahnharrenstätte, 05.12.2012

GEMEINDE SPAHNHARRENSTÄTTE
Der Bürgermeister

583 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung; 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Thuine für das Haushaltsjahr 2012

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 6. November 2012 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.120.100	68.000	0	1.188.100
ordentliche Aufwendungen	1.120.100	103.400	0	1.223.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.028.800	68.000	0	1.096.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.070.600	110.200	0	1.180.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	111.600	10.900	0	122.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	112.000	14.000	0	126.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.900	0	0	22.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.140.400	78.900	0	1.219.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.205.500	124.200	0	1.329.700

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.